



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie

Merkblatt für Freizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung 2020

Erläuterungen zum Förderungsprogramm sind im
Landesförderplan Teil I Position 1.3 (*Träger der freien Jugendhilfe*)
und **Teil II Position 2.3.2.2** (*Jugendverbände*) aufgeführt

Feststellung zu der Einkommensprüfung

(Hinweis: Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die Erholung junger Menschen aus Hamburg, indem sie Reiseangebote ausgewählter Hamburger Träger der freien Jugendhilfe finanziell unterstützt.)

Das netto Familieneinkommen darf nach Abzug von 15% für besondere Belastungen (wie zusätzliche Versicherungen, Fahrgeld usw.) und abzüglich der angemessenen Kosten für die Unterkunft (jedoch ohne Heizung und Warmwasser; bei Eigenheimen entsprechend (Zins- und Tilgungsdienste, jedoch nicht mehr als 25% des Nettogesamteinkommens) die folgenden zu errechnenden Bemessungsgrenzen nicht überschreiten. Bei Beamten, deren Bruttoeinkommen (analog zum Bereich der Angestellten gesehen) die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet, kann zur Ermittlung ihres Nettoeinkommens, der Betrag zur privaten Krankenversicherung (ohne Tagesgeldversicherung) in Abzug gebracht werden.

Höhe der Bemessungsgrenzen

(Alleinerziehende werden in der Bemessung Elternpaaren gleichgestellt)

Elternpaare und alleinerziehende Personen	1.208,40 €
Für jedes im Haushalt lebende Kind wird jeweils dem Alter entsprechend der folgende Betrag hinzugefügt	
- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	367,50 €
- vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	453,00 €
- vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	483,00 €
- volljährige junge Menschen im Familienhaushalt	573,00 €
Für alleinstehende junge Menschen,	644,00 €
wenn sie: (1) in der Schulausbildung (allgemeinbildende Schulen) sind oder	
(2) ihr Mindesteinkommen den Betrag von 612,00 Euro nicht überschreitet.	

Eine **Einkommensprüfung entfällt** bei: Empfängern von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II) und bei Hilfen zum Lebensunterhalt/Grundsicherung (SGB XII), Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld (WoGG), Kinderzuschlag (BKGG), bei Pflegeeltern sowie bei Kindern und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung,

Darüber hinaus **bei Eltern, deren Kinder mehr als die kostenfreie Grundbetreuung in Anspruch nehmen**, bei Vorlage:

- eines gültigen Kita-Gutscheins oder einer Tagespflegebewilligung mit Mindestbeitrag für den/die Teilnehmer/in oder Geschwisterkind (Infos: Broschüre Elternbeiträge bei den Bezirksämtern oder Internet: <http://www.hamburg.de/elternbeitrag.html>)

Erläuterungen zum Familieneinkommen

Zum Familieneinkommen gehört das gesamte Einkommen in der Familie. Das Einkommen der Stiefväter oder –mütter wird angerechnet. Das Einkommen im Haushalt lebender Geschwister ist mit anzurechnen. **Achtung:** Unterhaltszahlungen werden beim zahlenden wie beim empfangenen Elternteil mitgerechnet (be- und entlastend) und sind nicht mehr Teil der 15% für besondere Belastungen.

- Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes)
- Nettoeinkommen des Ehepartners bzw. Lebensgefährten (bei unverheirateten Eltern))
- Kindergeld)
- Erziehungshilfen)
- Beihilfen (BAFöG, BAB)) werden angerechnet
- Pflegegeld (nur Sozialversicherungsträger))
- Arbeitslosengeld I)
- Unterhaltsleistungen an/vom geschiedenen/getrennt lebenden Ehepartner)
- Renten und Rentenzuschüsse)
- Urlaubs-, Weihnachtsgeldzahlungen, sonstige Gratifikationen)

Vorzulegende Unterlagen

- Letzte monatliche Gehalts- / Lohnbescheinigung bzw. Jahresabrechnung
- Gültiger Mietnachweis
- Gültiger Rentenbescheid Gültiger Pflegegeldbescheid
- Gültiger Nachweis über Bezüge von Arbeitslosengeld I oder von Arbeitslosengeld II
- Gültiger Nachweis über Bezüge von Hilfe zum Lebensunterhalt
- Gültiger Nachweis über evtl. Unterhaltsleistungen (amtliche Unterlagen)

Wenn die Unterlagen unklar sind, müssen alleinerziehende Elternteile gebeten werden, ggf. zusätzlich vorzulegen:

- bei Scheidung: Scheidungsurteil, Sorgerechtsbeschluss
- bei getrennt lebenden Personen: Eine schriftliche Erklärung oder einen Beschluss des Familiengerichtes

Angaben über die Förderungsberechtigung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden nach Prüfung durch eine autorisierte Person des Verbandes/Trägers im Vordruck „Feststellung der Zuschussberechtigung“ festgehalten. Die autorisierte Person bestätigt durch ihre Unterschrift und den Verbands-/Trägerstempel die Richtigkeit der Angaben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel durch Hinzuziehung von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen zu überprüfen.

Eigenbeitrag

Der Elternbeitrag zu den anerkannten Gesamtkosten für eine Freizeit beträgt

- bei Ferienfreizeiten von 2 bis 8 Tagen
(nur für Kooperationsfahrten mit Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit)
10% der Reise gesamt kosten, max. **29,50 €**
- bei Ferienfreizeiten von mindestens 9 Tagen bis 12 Tagen **36,00 €**
- bei Ferienfreizeiten von 13 Tagen bis 14 Tagen **51,00 €**
- bei Ferienfreizeiten von 15 Tagen bis 21 Tagen **75,50 €**

Der Teilnehmerbeitrag für Kinder und Jugendliche, die Hilfe zur Erziehung erhalten

(z.B. in Wohngruppen untergebracht sind), **beträgt pro Tag und Teilnehmer** **10,20 €**,

wobei es sich bei der Ferienreise nicht um eine Reise mit dem Träger der Hilfe zur Erziehung handeln darf.

Achtung: Für die Ferienreisen (ohne die Einrichtung, individuelle Ferienreisen) wird auf Antrag durch den Träger der Einrichtung als Zuschuss zu den Aufwendungen eine Ferienbeihilfe für bis zu 21 Tage je 10,20 € durch die bezirklichen Dienststellen (Jugendämter) gewährt.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (sog. Bildungs- und Teilhabeleistungen) nach SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG können zur Finanzierung des Eltern- und Teilnehmerbeitrages eingesetzt werden.